

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1930

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. November 1930.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 238) Heidenmission;  
 239) Aufwertungshypotheken;  
 240) Lichtbildervortrag über die Danziger Marienkirche;  
 241) Pastorenkursus 12.—15. Januar 1931;  
 242) bis 244) Geschenke.

##### II. Personalien: 245) bis 253).

---

## I. Bekanntmachungen.

238) G.-Nr. I. 4322.

### Heidenmission.

Nach Mitteilung des Mecklb.-Schwer. Hauptvereins für Heidenmission beläuft sich die gegenwärtige Bankschuld der Leipziger Missionsgesellschaft auf mehr als 117 000 RM. Damit ist die Leipziger Mission an der äußersten Grenze ihres Kredits angekommen. Sie steht vor schweren Fragen, da die Befürchtung besteht, daß die im Voranschlag eingestellten Summen nicht eingehen werden. Während der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres sind die Gaben hinter den eingesezten Beträgen nicht unwesentlich zurückgeblieben.

Auf Antrag des Mecklb.-Schwer. Hauptvereins für Heidenmission weist der Oberkirchenrat auf die bedrohliche Lage der Leipziger Mission hin und ruft die Kirchengemeinderäte unter Hinweis auf § 18 Ziffer 6 der Kirchenverfassung zu einer besonderen Hilfsmaßnahme für die Leipziger Mission auf. Zu diesem Aufruf hat der Oberkirchenrat sich unter dem Eindruck der schwierigen Lage der Leipziger Mission entschlossen, wenn er sich dessen auch bewußt ist, daß eine solche Hilfsmaßnahme unter den gegenwärtigen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme der Gemeinden nicht leicht durchzuführen sein wird.

Aber die Gemeinden unseres Landes haben bereits wiederholt so große Beweise opferfreudiger Hilfe für die Mission gegeben, daß der Oberkirchenrat den Kirchengemeinderäten vertraut, daß sie auch in dieser Notlage Wege finden werden, um der Leipziger Mission zu helfen. Die Lage ist die, daß die Leipziger Mission auf die wirksame Hilfe Mecklenburgs, als des zweitgrößten geschlossenen lutherischen Hinterlandes ihrer Arbeit, angewiesen ist. Ein Versagen Mecklenburgs würde die Leipziger Mission in die größten Schwierigkeiten bringen.

Der Oberkirchenrat bittet die Kirchengemeinderäte des Landes, darüber zu beraten, welche Wege eingeschlagen werden können, um der Leipziger Mission zu helfen. Der Hauptverein ist bereit, bei Missionsveranstaltungen, wie Gemeindeabenden, Missionsstunden, Missionsopfer der Konfirmanden oder Sammlungen mitzuwirken, Material zur Verfügung zu stellen oder Redner zu vermitteln. Dahingehende Anfragen sind an Pastor Propp in Schwerin, Mozartstr. 20, zu richten.

Der Oberkirchenrat sieht unter den vorliegenden Verhältnissen davon ab, bestimmte Anweisungen für die Durchführung der Hilfsmaßnahme zu geben, da bei Lage der Dinge es auf die Gemeindeverhältnisse ankommt, in welcher Weise Mittel gewonnen werden können, er weist aber darauf hin, daß nach den gemachten Mitteilungen schnelle Hilfe dringend erforderlich ist. Die Abführung von Geldbeträgen hat an das Postcheckkonto, das im kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 d. J. auf Seite 26 bekanntgegeben ist, zu erfolgen. (Amtshauptmann Reinhardt in Gadebusch, Hamburg 609.)

Schwerin, 21. Oktober 1930.

Der Oberkirchenrat.  
Sieden.

239) G.-Nr. I. 4215.

### Aufwertungshypotheken.

Nach § 25 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 kann der Aufwertungsbetrag von Grundschulden und Hypotheken einschließlich der persönlichen Forderungen, für welche die Hypotheken eingetragen waren, vor dem 1. Januar 1932 nicht verlangt werden. Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 dahin ergänzt worden, daß der Gläubiger die Zahlung des Aufwertungsbetrages vor dem 1. Januar 1935 nur verlangen kann, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gekündigt hat. Die Kündigung ist mit einjähriger Frist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1931, zulässig und muß spätestens am dritten Werktag der Frist erfolgen. Nach einer vom Reichsminister der Justiz hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 28. August 1930 ist erster Werktag

für eine Kündigung zum Schlusse des ersten Kalendervierteljahres der  
31. März,

für eine Kündigung zum Schlusse des zweiten Kalendervierteljahres der  
30. Juni,

für eine Kündigung zum Schlusse des dritten Kalendervierteljahres der  
30. September,

für eine Kündigung zum Schlusse des vierten Kalendervierteljahres der  
31. Dezember.

Die Kündigung zum 31. Dezember 1931 muß also spätestens am 2. Januar 1931 geschehen.

Nach erfolgter Kündigung kann der Schuldner binnen drei Monaten von dem Tage, an dem ihm die Kündigung zugegangen ist, bei der Aufwertungsstelle

schriftlich oder zu Protokoll beantragen, ihm eine Zahlungsfrist für das Kapital zu bewilligen. Der Antragsteller soll dem Gläubiger mitteilen, daß er die Zahlungsfrist beantragt hat. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ist unzulässig, wenn der Aufwertungsbetrag 100 Goldmark nicht übersteigt. Die Aufwertungsstelle darf eine Zahlungsfrist nur bewilligen, wenn der Antragsteller über die zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrages erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Die Zahlungsfrist soll auch dann nicht bewilligt werden, wenn die Bewilligung für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Bewilligung der Zahlungsfrist kann nur einmal und nur längstens bis zum 31. Dezember 1934 erfolgen. Sie kann mit Zustimmung des Gläubigers von der Leistung einer Abschlagszahlung abhängig gemacht werden.

Zuständig ist die Aufwertungsstelle (Grundbuchamt), in deren Bezirk das Grundbuch geführt wird. Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die Beschwerde statt, über die das Landgericht entscheidet. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Der Aufwertungsbetrag ist vom 1. Januar 1932 ab über 5 vom Hundert hinaus zu einem Hundertsatz zu verzinsen, den die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates festsetzen wird. Nach einer amtlichen Pressenotiz wird diese Festsetzung bis zum 15. Dezember 1930 erfolgen.

Schwerin, den 11. Oktober 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

240) G.-Nr. I. 4368.

### Lichtbildervortrag über die Danziger Marienkirche.

Fräulein v. Langermann, Schwerin, Marienstraße 18, hat sich bereit erklärt, Lichtbildervorträge über die als überragendes Kulturdenkmal des deutschen Ostens bekannte Danziger Marienkirche zu halten.

Derartige Vorträge werden für Gemeindeabende und ähnliche Veranstaltungen sicherlich erwünscht sein, zumal sie geeignet sind, nicht nur einen Eindruck dieses wunderbar schönen Bauwerks, das zu verfallen droht, wenn nicht durchgreifende Maßnahmen ergriffen werden, zu vermitteln, sondern auch das Interesse für den bedrohten deutschen Osten zu wecken.

An Kosten entstehen nur die Reisekosten III. Klasse von und nach Schwerin und die sich auf etwa 10 RM stellenden Kosten für die Miete der Lichtbilder für 14 Tage. Außerdem muß der Vortragenden ein Projektionsapparat für Normalgröße ( $8\frac{1}{2}:10\frac{1}{2}$ ) oder ein Epidiaskop zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten verbilligen sich, wenn in den 14 Tagen, in denen die Lichtbilder Fräulein v. Langermann zur Verfügung stehen, mehrere Vorträge gehalten werden. Es wird sich also eine Verabredung benachbarter Veranstalter untereinander über eine Reihe solcher Vorträge an verschiedenen Orten innerhalb dieser 14 Tage empfehlen.

Anmeldungen sind unmittelbar an Fräulein v. Langermann, Schwerin, Marienstraße 18, zu richten.

Schwerin, den 22. Oktober 1930.

241) G.-Nr. I. 4259.

### **Pastorenkursus der Apologetischen Zentrale vom 12.—15. Januar 1931 im Johannesstift bei Spandau.**

Es werden voraussichtlich folgende Themen behandelt werden:

Volk, Staat und Christentum.

Das Rassenproblem unter biologischem Gesichtspunkt.

Völkische Religionen der Gegenwart.

Die Weltanschauung des Nationalsozialismus und das Christentum.

Kirche, Krieg und Pazifismus.

Alles Nähere (Tagesordnung, Kosten usw.) durch die Apologetische Zentrale, Spandau-Johannesstift.

Schwerin, den 17. Oktober 1930.

242) G.-Nr. II. 4014.

### **Geschenke.**

Von einem Gemeindeglied, das nicht genannt sein will, ist der Kapelle zu Althof aus Dank für erfahrene Hilfe Gottes ein silberner Sieblöffel für das Abendmahlsgesäß der Kapelle zu Althof geschenkt. Der Löffel ist nach einem Entwurf von Prof. D. Rudolf Koch in der Offenbacher Werkstätte gearbeitet.

Schwerin, den 15. Oktober 1930.

243) G.-Nr. II. 4133.

Anlässlich des 10jährigen Bestehens des Rindergottesdienstes wurden der Kirche zu Marlow folgende Geschenke überreicht:

1. Eine neue Altardecke, gestiftet vom Marien-Frauen-Verein zu Marlow. Ein Gemeindeglied, das ungenannt bleiben möchte, schenkte den Stoff dazu.

2. Zwei schöne Altarkerzen, mit einem sinnvollen Gedichte überreicht von Kindern des Rindergottesdienstes.

3. Ein neuer Teppich für die Sakristei, geschenkt vom Rindergottesdienst.

4. Eine weißseidene Altarlepultdecke. Spender möchte ungenannt bleiben.

Schwerin, den 22. Oktober 1930.

244) G.-Nr. III. 5686.

Frau Rittergutsbesitzer Schock hat im Andenken an ihren im August d. J. heimgegangenen Ehemann für die Orgel der Kirche in Thelkow klingende Prospekt-pfeifen gestiftet.

Schwerin, den 23. Oktober 1930.

**II. Personalien.**

245) G.-Nr. III. 5452.

Der Pastor Rathke-Mölln ist am Sonntag, dem 12. Oktober, dem 17. Sonntage nach Trin., mit Stimmenmehrheit zum Pastor an der Stadtkirche Malchow gewählt worden.

**Meldefrist** für die dadurch erledigte Pfarre **Mölln**: 15. November 1930.

Schwerin, den 15. Oktober 1930.

246) G.-Nr. III. 5343.

Der Vikar Gerhard Voß aus Doberan ist zum Pfarrverweser für die Gemeinden Klaber-Gr.-Wofern bestellt worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1930.

247) G.-Nr. III. 5668.

Der Vikar Walter Bunners zu Zapel ist zum Pfarrverweser daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1930.

248) G.-Nr. II. 4159.

Der Vikar Wilhelm Harm zu Parum ist als Pfarrverweser daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1930.

249) G.-Nr. II. 4160.

Der Vikar Heinz Pflug zu Dreveskirchen ist als Pfarrverweser daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1930.

250) G.-Nr. III. 5562.

Vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung hier haben die Vikare:

1. Walter Bunners zu Zapel,
2. Gerhard Voß zu Bad Doberan-Allthof,
3. Wilhelm Harm zu Parum,
4. Heinz Pflug zu Dreveskirchen

die zweite theologische Prüfung bestanden.

Schwerin, den 18. Oktober 1930.

251) G.-Nr. III. 5464.

Der Propst emer. Wüstney, früher in Alt-Jabel, ist am 12. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, den 13. Oktober 1930.

252) G.-Nr. II. 4217.

Die Meldefrist für die zum 1. Januar 1931 zu besetzende Pfarre Zarrentin ist auf den 15. November d. Jß. festgesetzt.

Schwerin, den 14. Oktober 1930.

253) G.-Nr. III. 5482.

Die durch die Berufung des Pastors Harloff nach Barkow freigewordene Pfarre Dambeck ist demnächst neu zu besetzen. Meldefrist: 15. November d. Jß.

Schwerin, den 15. Oktober 1930.

---

Daß ab 1. Oktober d. Jß. einzuführende „**Tagebuch für den Konfirmanden-Unterricht**“ ist bei der Hofbuchdruckerei W. Sandmeyer, Schwerin i. M., Königstr. 27, vorrätig und kann von dort gebunden zu 25 Bogen zum Preise von 3,— RM bezogen werden.